

Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde ..Niederwald..... in der Region Goms

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde....Niederwald.....:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung von Personen oder Funktionen im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 3 Abgabesubjekt

¹Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

²Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes [StG]). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 4 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Art. 5 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Sachliche Bemessung

¹Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

²Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$

³Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Tabelle:

	hohe Abhängigkeit Faktor 1	mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
hohe Wertschöpfung Fr. 1'000.--	Immobilienfirmen Touristische Transport- anlagen	Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Treuhänder Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen Therapeuten
mittlere Wertschöpfung Fr. 500.--	Apparthotels Bergführer Dancings Hotels Garni Kinos Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte	Bäckereien Coiffeure Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)

	hohe Abhängigkeit Faktor 1	mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
tiefe Wertschöpfung Fr. 280.–	Cafés Hotels Pensionen Reisebüros Restaurants	Bauhaupt- und Bau- nebengewerbe Detailhandel Garagen und Tank- stellen Lebensmittelgeschäfte Taxis	

⁴Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässen Ermessen eingeordnet.

⁵Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in der Region Goms wie die Furka-Oberalp-Bahn, die Walliser Elektrizitätswerke AG usw. zahlen eine jährlich auszuhandelnde Pauschale an den regionalen Dachverband "Goms Tourismus". Der Dachverband "Goms Tourismus" wird beauftragt, auch mit weiteren mit diesem Reglement nicht belangbaren Nutzniessern des Tourismus Beitragsvereinbarungen zu treffen.

⁶In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

⁷Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

⁸Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 120.– pro 1- bis 2-Zimmerwohnung
- b) Fr. 150.– pro 3-Zimmerwohnung
- c) Fr. 180.– pro 4-Zimmerwohnung und grösser

⁹Bruchteile von Wohneinheiten werden auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet.

¹⁰Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich folgende Pauschalen pro Bett:

- a) Fr. 22.– bis 200 Betten
- b) Fr. 21.50 bis 400 Betten
- c) Fr. 21.– bis 600 Betten
- d) Fr. 20.50 bis 800 Betten
- e) Fr. 20.– ab 801 und mehr Betten

¹¹Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von Fr. 25.–.

¹²Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat..

Art. 7 Veranlagungsverfahren

¹Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

²In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die Faktoren des letzten Kalenderjahres.

⁴Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 8 Bezug

¹Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

²Die Gemeinde kann das Inkasso einem Verkehrsverein oder dem regionalen Dachverband "Goms Tourismus" übertragen.

³Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 9 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

¹Wird in Fällen von Art. 7, Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.-- erhoben.

²Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben.

Art. 10 Verjährung

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 11 Auskunftsspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 12 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 13 Verwendungszweckbindung

¹Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:

- a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband "Wallis Tourismus";
- b) im Ausmass von 50 % des verbliebenen Betrages an den regionalen Dachverband "Goms Tourismus";
- c) im übrigen an den lokalen Verkehrsverein.

²Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 14 Interkommunale Koordination

Die Gemeinde überträgt der Geschäftsstelle der REGION GOMS die interkommunale Koordination bei der Anwendung des Reglementes über die Tourismusförderungstaxe.

Art. 15 Aufsicht

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde, der regionale Dachverband "Goms Tourismus" der REGION GOMS. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Aufsichtsorgane können Weisungen erteilen und im Widerhandlungsfalle den Beaufsichtigten die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 16 Beschwerdeverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

²Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

²Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

³Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

⁴Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. November 1998 in Kraft.

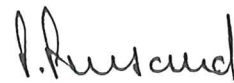
²Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Ort und Datum: Niederwald, 24. Juli 1998

Der Gemeindepräsident:




Der Gemeindeschreiber:



Annahme durch die Urversammlung am: 7. Juni 1998

Durch den Staatsrat homologiert am: 19. August 1998